

Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Dornumer-Accumersiel

Bek. d. MW v. 17. 10. 2007

— 45 30401-1.3.4/11 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Dornumer-Accumersiel hiermit wie folgt festgelegt:

Die Hafensbereichsgrenze verläuft, ausgehend von der Nordweststrecke des Schöpfwerksgebäudes (Punkt 1), auf der Deichkrone den Bürgersteig mit einschließend, in westnordwestlicher gerader Linie und erreicht nach 110 m, die Hafenstraße querend, den Punkt 2. Von dort wird in nordöstlicher Richtung unter Einschluss der Hafenstraße und sodann den Fuß des Flügeldeiches folgend nach 358 m der Punkt 3 erreicht. Danach quert die Grenzlinie das Außentief in östlicher Richtung und trifft nach 118 m auf den Fuß des östlichen Hafenschutzdamms (Punkt 4). Von dort verläuft die Grenze auf der Mittelachse des Leitdamms 90 m in südwestlicher Richtung bis zur Einfahrt des Yachthafens bei dem Punkt 5, danach 257 m in ost-südöstlicher Richtung auf der Mittelachse des Yachthafenschutzdeiches bis zum Punkt 6 und nach einem Knick von 90° 127 m in südsüdwestlicher Richtung bis zum Punkt 7. Nach einem weiteren rechtwinkligen Knick läuft die Grenzlinie 162 m in westnordwestlicher Richtung bis zur östlichen Straßenecke der Zufahrt des Yachtclubs (Punkt 8). Danach folgt die Grenze der Zufahrtsstraße an ihrer Südostseite in südsüdwestlicher Richtung bis zur Einmündung in die Schöpfwerkstraße bei Punkt 9 und weiter entlang der Schöpfwerkstraße an der Ostseite in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Zufahrtsstraße der Landesstraße 5 mit der Schöpfwerkstraße (Punkt 10). Von hier kehrt die Hafensbereichsgrenze unter Einschluss des Bürgersteigs an der südwestlichen Straßenseite in westlicher Richtung zum Ausgangspunkt (Punkt 1) zurück.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 17. 10. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

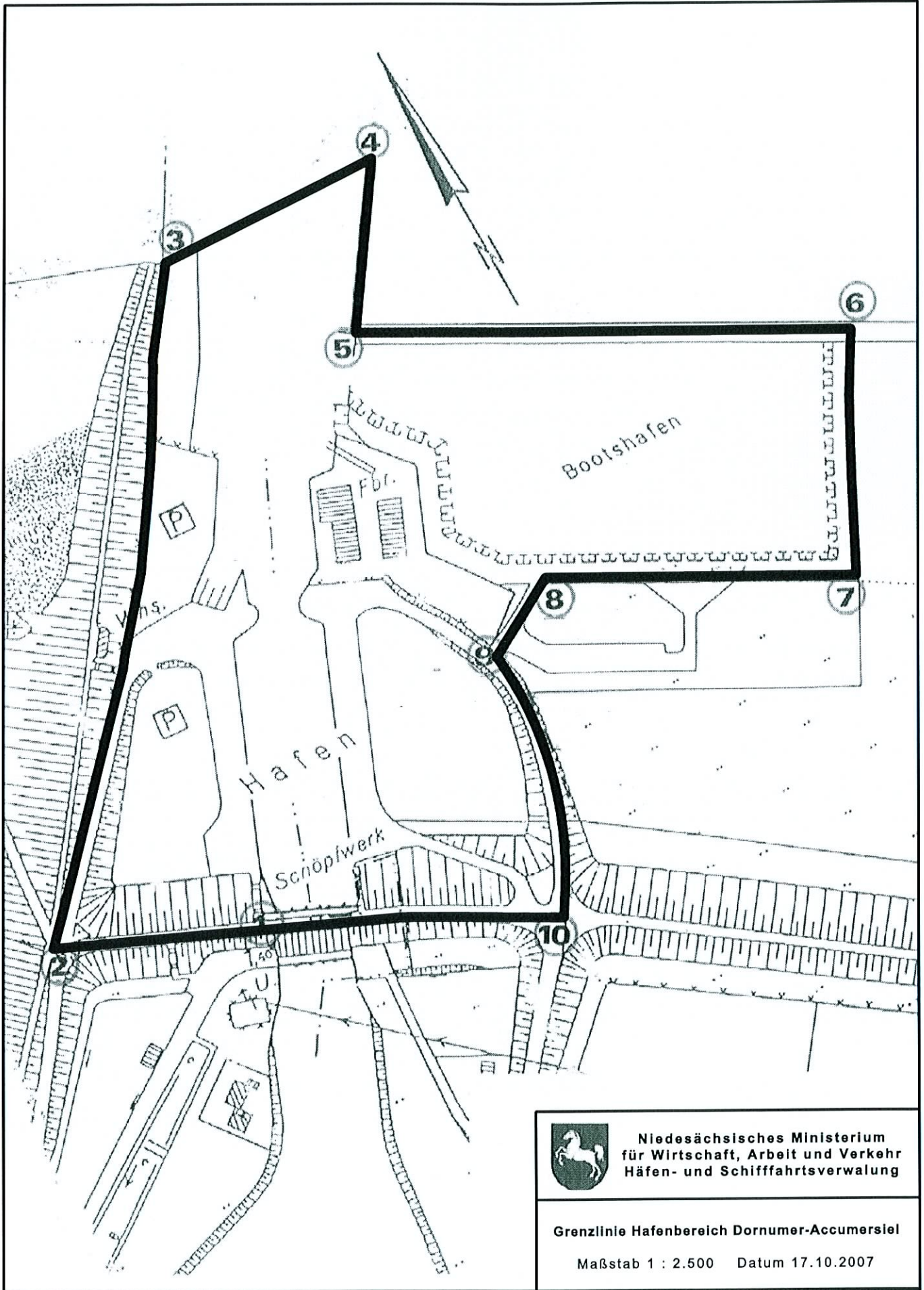
Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_DO_I712.html aufrufbar.



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

Grenzlinie Hafenbereich Dornumer-Accumersteil

Maßstab 1 : 2.500 Datum 17.10.2007